



Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2020

28. Januar 2020

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehalts bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2020 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Bundesgesetz über das Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienvorbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

2. Kantonalrechtliche Vorgaben

Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag für die IPV entspricht in Obwalden gemäss Art. 2 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) mindestens 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons.

Jeder Verfügung, mit Ausnahme derjenigen von Personen mit Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe der Einwohnergemeinden, hat ein Antrag auf Prämienvorbilligung durch die betreffende(n) Person(en) vorzulegen.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 EG KVG sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V EG KVG; GDB 851.11) besteht im Kanton Anspruch auf Prämienvorbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Richtprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen und das anrechenbare Einkommen¹ weniger als Fr. 50 000.– beträgt, respektive Fr. 70 000.– bei Personen mit Kindern.

Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienvorbilligung haben, erhielten im Dezember 2019 automatisch ein entsprechendes Anmeldeformular. Wer kein solches erhalten hat und trotzdem Anspruch auf IPV geltend machen will, kann bis Ende Mai 2020 ein Antragsformular einreichen.

Seit dem 1. Januar 2020 gelten im Weiteren folgende neuen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen für die Prämienvorbilligung:

- Für Kinder von Familien mit unteren und mittleren Einkommen erhöht sich der Mindestanspruch auf 80 Prozent der kantonalen Kinderrichtprämien (Art. 7 Abs. 4 V EG KVG).
- Die Beiträge werden auf die effektiven Kosten der Prämien aus der obligatorischen Krankenversicherung begrenzt (Art. 2 Abs. 5 EG KVG).
- Die Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen neu 85 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie (bisher 90 Prozent) (Art. 5 Abs. 1 V EG KVG).
- Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode) der Prämienvorbilligung ist neu die vorletzte Steuerperiode, für das Jahr 2020 somit die Steuerperiode 2018 (Art. 7 Abs. 6 V EG KVG).

¹ Zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens sh. Kapitel 2.4.

- Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, kann auf begründetes Gesuch hin auf die Vorjahres-Steuerperiode abgestellt werden (Art. 8 Abs. 5 V EG KVG).
- Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr auf Antrag nochmals die kantonale Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt (Art. 7 Abs. 6a V EG KVG).

2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Der Kanton Obwalden hat in seinen gesetzlichen Grundlagen fünf Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung festgelegt:

1. Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten die vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien gemäss Art. 5 Abs. 3 V EG KVG.
2. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 V EG KVG).
3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 V EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 80 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V EG KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V EG KVG).

Diese Eckwerte sind bei der Festlegung des in das Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrags und der Festlegung des gesetzlichen Selbstbehalts zu berücksichtigen.

2.2 Kantonale Richtprämien

Seit 1. Januar 2020 gelten für Erwachsene und junge Erwachsene 85 Prozent der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien. Für Kinder gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien. Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom EDI in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Es handelt sich dabei um den Durchschnitt aller Prämien des Standardversicherungsmodells mit Fr. 300.– Franchise (für Erwachsene und junge Erwachsene) und mit Unfaldeckung im entsprechenden Kanton.

Für das Jahr 2020 betragen die Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene Fr. 4 776.– (plus 0,76 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene Fr. 3 600.– (minus 0,66 Prozent gegenüber Vorjahr) und für Kinder Fr. 1 128.– (unverändert gegenüber Vorjahr). Obwalden weist schweizweit hinter den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden, Uri und Zug die fünftiefsten Durchschnittsprämien für erwachsene Personen aus.

Entsprechend bestehen im Kanton Obwalden im 2020 folgende Richtprämien:

- Fr. 4 062.– für Erwachsene*;
- Fr. 3 060.– für junge Erwachsene;
- Fr. 1 128.– für Kinder.

* Richtprämie Fr. 4 776.– : 12 = Fr. 398.–, davon 85% = Fr. 338.30, gerundet auf die nächsten 50 Rappen = Fr. 338.50 x 12 = Fr. 4 062).

2.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt entspricht dem Prämienbetrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Er basiert auf dem Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG und dem anrechenbaren Einkommen.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch einen Kantonsratsbeschluss abschliessend, d.h. ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV Kontinuität gewährleistet ist und ferner die Wirkung der IPV aufgrund von vergleichbaren Daten möglich ist.

2.4 Anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt sich der Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 6 V EG zKVG sieht ab dem Prämienverbilligungsjahr 2020 vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in der Regel die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung zugezogen wird.

Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte gemäss Seite zwei der Steuererklärung (Code 199)

– abzüglich:

Berufsauslagen
Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
Versicherungsabzug
Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
Kinderbetreuungskosten durch Dritte
Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags

Fr. 7 000.– Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe

Fr. 7 000.– Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben

+ zuzüglich:

allfällige Liegenschaftsverluste
10 Prozent vom steuerbaren Vermögen

= **anrechenbares Einkommen**

Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um mindestens 25 Prozent verringert, kann auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die Steueranlagung des Vorjahres abgestellt werden (Art. 8 Abs. 5 V EG KVG).

3. Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Richtprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Dies geschieht gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf weiteren Daten.

Da ein Modell die Realität nie ganz genau abbilden kann, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Beiträgen hinzunehmen. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch aufgrund von Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen entstehen.

3.2 Rückblick 2019

3.2.1 Antragsverfahren

Der Vollzug der IPV wurde auf Basis der geltenden Gesetzgebung analog der Vorjahre durchgeführt.

Das vorgedruckte Anmeldeformular wurde zusammen mit einem Merkblatt zur Prämienvverbilligung sowie einem Rückantwortcouvert den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen zugestellt. In der Zeit von April bis Ende Mai informierten verschiedene Inserate im Amtsblatt, im Informationsblatt Aktuell, in der Obwaldner Zeitung sowie im Anzeiger Engelberg über das Vorgehen der Prämienvverbilligung und das Antragsverfahren. Das Aktuell wird in alle Haushalte des Kantons Obwalden verteilt.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen kein Antragsformular ausfüllen. Sie werden von der Ausgleichkasse gemeldet und direkt verarbeitet.

Für das Jahr 2019 wurden insgesamt 7 862 Anmelde- bzw. Antragsformulare verschickt. 6 788 Formulare wurden eingereicht, dies entspricht einer Rücklaufquote von 87,1 Prozent.

Die Anzahl Personen, die das Anmelde- oder Antragsformular nicht eingereicht haben, teilen sich in folgende Alterskategorien auf:

Alter	Anzahl	Prozent
80 plus	37	3,45 %
60 bis 80	87	8,10 %
40 bis 60	213	19,83 %
26 bis 40	407	37,90 %
19 bis 25	289	26,91 %
18	41	3,82 %
Total	1 074	100,00 %

Tabelle 1: Nicht eingereichte Antragsformulare nach Alterskategorien

3.2.2 *Wirtschaftliche Berechnungen*

Bei den jungen Erwachsenen, welche die Ausbildung vor 2019 abgeschlossen haben, wurden die aktuellen Einkommensverhältnisse von Amtes wegen abgeklärt. Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgte in diesen Fällen mehrheitlich ermessensweise nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Insgesamt wurde bei rund 446 Anträgen die Berechnung der Prämienverbilligung 2019 nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geprüft, davon handelte es sich bei 327 Fällen um Anträge junger Erwachsener (Jahrgänge 1994 bis 2000).

3.2.3 *Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen*

Anträge auf Prämienverbilligung können bis Ende Mai eingereicht werden. Das Antragsverfahren nimmt zudem einige Zeit für die Verarbeitung in Anspruch. Somit können nicht alle Verfügungen im März erlassen werden. Durch die Verarbeitung während des gesamten Jahres verändern sich laufend auch die Veranlagungsdaten der Steuerverwaltung. Dadurch entspricht der effektive Prämienverbilligungsbetrag nicht immer dem Betrag der Hochrechnung.

3 093 Verfügungen basierten auf einer aktuelleren Steuerveranlagung als derjenigen, die der Hochrechnung zugrunde lag. Es mussten Veränderungen bei den Grundlagendaten vorgenommen werden, oder es erfolgte eine ermessensweise Festlegung aufgrund von veränderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

3.2.4 *Konsequenz*

Im 2019 wurde die Staatsrechnung bei der IPV mit insgesamt Fr. 21 203 511.– belastet. Gegenüber dem IPV-Budget 2019 (Fr. 24 522 000.–) resultieren somit Minderausgaben von Fr. 3 318 489.–.

3.3 Budget 2020

Für das Jahr 2020 wurde für die Prämienverbilligung ein Betrag von Fr. 21 764 000.– budgetiert. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf Fr. 9 458 220.– und die Bundesbeiträge auf Fr. 12 305 780.–.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt den definitiven Bundesbeitrag sowie die Aufteilung an die Kantone jeweils Ende Oktober im Vorjahr fest. Der Bundesbeitrag entspricht dabei 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Der Anteil des Bundes für den Kanton Obwalden für das Jahr 2020 beträgt anhand dieser Berechnungen Fr. 12 305 780.–.

Für das Jahr 2020 wurde der Kantonsanteil auf der Basis der vom BAG veröffentlichten mittleren Prämien ermittelt. In den Vorjahren sind dafür jeweils die kantonalen Durchschnittsprämien verwendet worden. Die seit 2018 vom BAG berechneten mittleren Prämien entsprechen der durchschnittlichen Prämienbelastung pro Person und reflektieren dadurch die Prämienwirklichkeit der Versicherten und somit auch die Höhe der Kosten zulasten der sozialen Krankenversicherung exakter als es die Durchschnittsprämien tun. Im Vergleich zum Vorjahr wurden daher für das Jahr 2020 Fr. 2 758 000.– weniger budgetiert. Der Budgetbetrag liegt somit näher an den effektiven Aufwendungen der Bevölkerung für die Krankenversicherungsprämien.

3.4 Prozentsatz für den Selbstbehalt 2020

Ausgehend vom Budgetkredit und den vorgenommenen Modellrechnungen wird für das Rechnungsjahr 2020 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 11,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen um je 0,01 Prozent.

Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder

(mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)

Richtprämie erwachsene Person	Fr. 4 062.–
anrechenbares Einkommen ¹⁾ 2020	Fr. 35 000.–
Prozentsatz Selbstbehalt	11,25 %
Total Richtprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 8 124.–
abzüglich Selbstbehalt (11,25 % von Fr. 35 000.–)	Fr. –3 937.–
Anspruch IPV	Fr. 4 187.–

¹⁾ Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht bei einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 600.–

Der Selbstbehalt steht in Wechselwirkung mit der Richtprämie und dem angestrebten Budget und ermöglicht die Regulierung des angestrebten auszahlenden Betrags.

Weitere Berechnungsbeispiele sowie auch der Entwicklungsvergleich der Jahre 2018 – 2020 sind im Anhang (Punkt 4 und 5) zu finden.

3.5 Wirkungen des Prozentsatzes für das Jahr 2020

Im Jahr 2020 werden mit einem Selbstbehalt von 11,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbstbezalts pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen um je 0,01 Prozent voraussichtlich 3,2 Prozent der Bevölkerung Obwaldens Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2017 effektiv: 30,4 Prozent, 2018 effektiv 33,9 Prozent, 2019 effektiv 32,6 Prozent).

Gemäss der zurzeit aktuellsten Statistik zur Prämienverbilligung von 2018 des BAG weisen schweizweit nur fünf Kantone eine höhere Bezügerquote als der Kanton Obwalden auf.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die kantonale Durchschnittsprämie vollständig vergütet, also ohne Selbstbehalt. Für diese Bezügergruppen steigt die Prämienverbilligung in gleichem Mass wie die Durchschnittsprämien steigen. Ähnlich sieht es für Personen mit einem tiefen anrechenbaren Einkommen aus, da diese nur einen tiefen absoluten Selbstbehalt haben. Je höher das anrechenbare Einkommen ist, umso mehr wirkt sich der Selbstbehalt aus.

Der Selbstbehalt entspricht dem Betrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Ab einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.– muss ein zunehmend grösserer Teil der Krankenkassenprämien durch die Versicherten getragen werden, was dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

67,2 Prozent des verfügbaren Budgetbetrags werden für Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 20 000.– eingesetzt.

3.6 Modellrechnungen

Im Anhang (Punkt 1 bis 3) werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen illustriert:

1. Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens;
2. Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie;
3. IPV nach Familienstrukturen.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2020 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 14. Januar 2020 verwendet. Das heisst, alle Modellanalysen beruhen auf den Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2020 IPV erhalten könnten.

Die Analyse des Steuerregisters hat ergeben, dass bei rund 1 909 Fällen per 14. Januar 2020 keine Steuerveranlagungen vorlagen. Bei diesen Steuerpflichtigen wird in der Modellrechnung in einem ersten Schritt der maximal mögliche Prämienverbilligungsbetrag berechnet. Davon wird aber nur ein Teil beansprucht. Deshalb wird in einem zweiten Schritt ein Korrekturbetrag in Abzug gebracht. Damit wird simuliert, dass lediglich 17 Prozent der Steuerpflichtigen ohne Steuerveranlagung eine Prämienverbilligung beanspruchen werden.

Die Mittel für die Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüger/innen werden anhand der anfangs Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerter berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

3.7 Mittelverwendung

Die so vorgenommenen Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung (im Vergleich dazu das Vorjahr²):

	2019 in Fr.	2020 in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	16 147 085.–	14 020 111.–
Ergänzungsleistungen	5 400 000.–	5 500 000.–
Sozialhilfe	1 700 000.–	1 700 000.–
Quellensteuer	420 000.–	420 000.–
Total	23 667 085.–	21 640 111.–

Der zu erwartende Betrag zur Mittelverwendung gemäss Hochrechnung entspricht nahezu dem Budgetbetrag von Fr. 21 764 000.–.

3.7.1 Kennzahl: Kosten pro Einwohner bzw. Einwohnerin

Der Vergleich der effektiv ausbezahlten Beiträge gesamtschweizerisch sowie in verschiedenen Kantonen aufgrund der Mittleren Wohnbevölkerung zeigt, wie hoch die Pro-Kopf-Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner in den Kantonen zur Finanzierung der IPV ist. Diese Kennzahl zeigt, dass Obwalden über dem Durchschnitt liegt.

² Veränderungen aufgrund der Schlussabrechnungen mit den Krankenversicherern sind noch nicht berücksichtigt

Kanton	Mittlere Wohnbevölkerung	Total Beiträge in Franken	Anteil pro Kantons-einwohner/in in Franken
CH	8 373 338	4 725 860 632	564.39
OW	37 227	21 904 396	588.40
AR	54 749	27 424 015	500.91
SZ	154 978	77 387 467	499.35
ZG	123 041	57 630 091	468.38
GL	40 088	18 731 467	467.26
LU	401 080	181 812 417	453.31
UR	36 059	16 234 003	450.21
AI	15 989	6 460 425	404.07
NW	42 488	15 036 533	353.90

Die Daten der 2. und 3. Spalte stammen aus der Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2018, BAG

4. Abschliessende Erwägungen

Mit dem vorgeschlagenen Prozentsatz zur Berechnung des Selbstbehalts können die gesetzlich vorgegebenen Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung erreicht werden. Den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe wird mit dem IPV-Beitrag die Krankenkassenprämie vollständig übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet. Der Mindestanspruch pro Kind für Familien mit einem anrechenbaren Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– beträgt neu mindestens 80 Prozent (bisher 50 Prozent).

Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2020 werden zu rund 94 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher Prämienverbilligung erhält, liegt mit 31,2 Prozent nahe beim vom Bundesrat vorgeschlagenen Drittel der Bevölkerung.

Diverse Berechnungsbeispiele im Anhang zeigen die konkreten Auswirkungen bei den einzelnen IPV-Bezügergruppen.

Beilagen:

- Anhang zum Bericht
- Entwurf Kantonsratsbeschluss